

Pflegestatistik

Ambulante Einrichtungen (Pflege- und Betreuungsdienste) am 15.12.2025

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf **alle ambulanten Pflegeeinrichtungen** (Pflege- und Betreuungsdienste) ...

... die selbstständig wirtschaften,

selbstständig wirtschaftend ist ein ambulanter Dienst, wenn er Pflegebedürftige im Sinne des SGB XI entweder ausschließlich oder betriebswirtschaftlich und organisatorisch, getrennt von den übrigen Leistungsangeboten versorgt.

... die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe (im Sinne des § 36 SGB XI) versorgen, Wohnung in diesem Sinne kann auch ein fremder Haushalt, ein Altersheim oder ein Altenwohnheim sein, in dem ambulant Pflegebedürftige nicht nur vorübergehend leben. Es ist dabei unerheblich, ob der Pflegebedürftige die Haushaltsführung eigenverantwortlich regeln kann oder nicht. Ebenso zählen dazu Heime für behinderte Menschen oder gleichwertige Einrichtungen.

Pflegeheime nach dem SGB XI können eine solche Wohnung jedoch nicht darstellen, da hier Pflegebedürftige nicht ambulant, sondern stationär behandelt werden.

... die durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur ambulanten Pflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Absatz 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.

Einzubeziehen sind auch zugelassene ambulante Betreuungsdienste nach § 71 Absatz 1a SGB XI. Ambulante Betreuungsdienste erbringen für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung (§ 71 Absatz 1a SGB XI). Sie erbringen keine körperbezogene Pflege nach § 36 SGB XI. Für sie sind die Vorschriften des SGB XI, die für Pflegedienste gelten, entsprechend anzuwenden, soweit keine davon abweichende Regelung bestimmt ist.

Einrichtungen nach dem SGB XI können

- ausschließlich ambulante oder ausschließlich stationäre Leistungen nach dem SGB XI erbringen (**eingliedrige Einrichtungen**) oder
- sowohl ambulante als auch teil- und/oder vollstationäre Leistungen nach dem SGB XI erbringen (**mehrgliedrige Einrichtungen**).

Daneben ist noch zu beachten, ob die Einrichtung nur Leistungen nach dem SGB XI abrechnet oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen:

- **Nichtgemischte Einrichtungen werden nur aufgrund des SGB XI tätig,**
- **Mischeinrichtungen bieten neben Leistungen nach dem SGB XI auch Leistungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen an, beispielsweise nach SGB V.**

Nicht in die Erhebung einzubeziehen sind Dienste ohne Versorgungsvertrag, die etwa nur für das Essen sorgen oder nur die Reinigungsarbeiten vornehmen, sowie Pflegekräfte, die aufgrund eines Vertrages mit einer Pflegekasse oder als angestellte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen Pflegebedürftige versorgen.

Meldung zur Statistik

Die Angaben zur Pflegestatistik sind an das statistische Amt bis spätestens 15. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres entsprechend der Datensatzbeschreibung zu liefern.

Ambulante Einrichtungen, die ausschließlich ambulante Pflege und/oder Betreuung nach dem SGB XI leisten oder zusätzlich auch weitere ambulante Leistungen anbieten, erhalten nur den vorliegenden Fragebogen „Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste“.

Mehrgliedrige Einrichtungen, die neben den ambulanten Leistungen auch noch (teil-) stationäre Pflege nach dem SGB XI erbringen, **erhalten** neben dem Fragebogen „Pflege- und Betreuungsdienste“ einen **gesonderten** Fragebogen „**Pflegeheime**“. In diesem zusätzlichen Vordruck werden Angaben zur vollstationären Dauerpflege, Kurzzeitpflege, Tages- oder Nachtpflege erbeten.

Mischeinrichtungen haben ihre unterschiedlichen Betriebsbereiche wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch voneinander abzugrenzen, so dass die Leistungen, die sie aufgrund des SGB XI erbringen, von den anderen Leistungsbereichen der Einrichtung getrennt verbucht werden können (§ 4 Absatz 3 Pflege-Buchführungsverordnung (PBV)).

Für die amtliche Pflegestatistik ist ausschließlich der Leistungsbereich des SGB XI relevant: generell also nur das Personal, das diese Leistungen erbringt und nur die Pflegebedürftigen, die Leistungen aufgrund des SGB XI erhalten.

Grundsätzlich nicht in der Pflegestatistik enthalten sind – aus systematischen Gründen – Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI).

Erläuterungen zum Fragebogen

Alle Angaben beziehen sich auf den Erhebungsstichtag 15.12. des Berichtsjahres.

1 Art des Trägers

Institution, welche die Einrichtung rechtlich vertritt.

– Freigemeinnütziger Träger

Organisationen, die den sechs genannten Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, z. B. Landesverbände oder örtliche Verbände, kreuzen den zugehörigen Verband an. Bitte beachten: Manche Organi-

sationen gehören dabei einem Verband an, der wiederum einem der sechs genannten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege angegliedert ist. In diesem Fall kreuzt die Organisation ebenfalls den zugehörigen Spitzenverband an.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (z. B. Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

– **Sonstiger gemeinnütziger Träger**

Hierzu gehören die gemeinnützigen Träger, die keinem der aufgeführten sechs Spitzenverbände angeschlossen sind bzw. die einem Verband angehören, der keinem der sechs Spitzenverbände angeschlossen ist.

Entsprechend werden hier auch die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts erfasst, die nicht bereits den aufgeführten Verbänden zugeordnet wurden.

Gemeinnützige Träger (zumeist in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, der Stiftung oder gemeinnützigen GmbH) sind steuerbegünstigt und daher nach §§ 51 ff. Abgabenordnung durch das Finanzamt anerkannt.

– **Privater Träger**

Einrichtungen, die von privat-gewerblichen Trägern unterhalten werden.

– **Öffentlicher Träger**

Kommunaler Träger

Einrichtungen, die von kommunalen Trägern unabhängig von ihrer Betriebsart unterhalten werden.

Hierzu gehören kommunale Betriebe in privater Rechtsform (z. B. GmbH, Stiftung), kommunale Eigenbetriebe sowie Regiebetriebe der kommunalen Verwaltung.

Sonstige öffentliche Träger können z. B. der Bund, ein Land, ein höherer Kommunalverband oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts sein.

Bei Einrichtungen mit unterschiedlichen Trägern wird der Träger angegeben, der überwiegend beteiligt ist.

2 Art des Pflege- bzw. Betreuungsdienstes

Ambulante Betreuungsdienste erbringen für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung (§ 71 Absatz 1a SGB XI). Sie erbringen keine körperbezogene Pflege nach § 36 SGB XI.

Im Sinne des SGB XI sind ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) selbstständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe (im Sinne des § 36 SGB XI) versorgen (§ 71 Absatz 1 SGB XI). Ambulante Dienste, die sowohl als ambulanter Pflegedienst als auch als ambulanter Betreuungsdienst zugelassen sind, markieren bei „Art der Zulassung“ sowohl „als ambulanter Pflegedienst“ als auch „als ambulanter Betreuungsdienst“. Entscheidend ist dabei die Zulassung, nicht das Leistungsangebot.

Wenn ausschließlich ein Dienst nach dem SGB XI betrieben wird (eingliedrige Einrichtung), so muss lediglich bei Art des Dienstes „Dienst (mit ausschließlich Leistungen nach SGB XI)“ angekreuzt werden.

Bietet die Einrichtung neben den Leistungen nach dem SGB XI auch Leistungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen an (z. B. häusliche Krankenhilfe oder Haushaltshilfe nach dem SGB V, Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder sonstige ambulante Hilfeleistungen wie einen Mobilen Sozialen Dienst oder einen Mahlzeitendienst), handelt es sich um eine **Mischeinrichtung**. In diesem Fall ist für jede Art von SGB XI-fremder Leistung, die Ihre Einrichtung erbringt, ein Kreuz zu machen. Jedoch muss **mindestens eine** der vier aufgeführten Pflege-/Betreuungsdienstarten (Sst. 11–14) angekreuzt sein.

Falls der Dienst eigenständig an einer stationären Pflegeeinrichtung, einer Wohneinrichtung, einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, einem Hospiz, einer Einrichtung oder einem Dienst der Eingliederungshilfe angebunden ist, ist ebenfalls das jeweils Zutreffende anzukreuzen (Mehrachnennungen sind möglich). Eine solche Anbindung eines Dienstes „an“ eine andere Einrichtung liegt vor, wenn sowohl ein organisatorischer Zusammenhang, z. B. gemeinsame Verwaltung, als auch räumliche Nähe gegeben sind.

Personalbestand am 15.12.

Zum **Personalbestand** eines Pflege-/Betreuungsdienstes gehören alle, die dort beschäftigt sind, die also in einem Arbeitsverhältnis zum Dienst stehen und **teilweise oder ausschließlich** Leistungen nach **SGB XI** erbringen.

Dazu zählen z. B. auch

- Erkrankte (außer langfristig Erkrankte mit Krankengeldbezug), Urlauber/Urlauberinnen, Personen, die lediglich Übungen bei der Bundeswehr ableisten, Frauen während der besonderen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (soweit sie nicht durch Aushilfskräfte zeitweise ersetzt werden) und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden,
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist sowie
- Saison- und Aushilfskräfte, Teilzeitbeschäftigte und Kurzarbeiter/Kurzarbeiterinnen.

Nicht zu erfassen sind

- Personal von Fremdfirmen, das in der oder für die Einrichtung (z. B. aufgrund von „Outsourcing“) arbeitet,
- Personen, die sich in Elternzeit (vollständige Freistellung) befinden,
- Personen, die ausschließlich in zentralen oder komplementären Einrichtungen **außerhalb** der wirtschaftlich selbstständigen Einheit beschäftigt sind,
- Personen, die ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringen (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI) und
- Personen, die Entschädigungen nach § 16d SGB II erhalten (sogenannte **1-Euro-Jobs**).

Es sind **nur Angaben über die Beschäftigten einzeln aufzulisten, die ganz oder teilweise Leistungen nach dem SGB XI für den zugelassenen Pflege-/Betreuungsdienst erbringen**. Insbesondere bei gemischten und mehrgliedrigen Einrichtungen ist es wichtig, dass nur die Beschäftigten aufgeführt werden, die auch für den Dienst arbeiten. Beschäftigte sind in der Liste dagegen nicht anzugeben, wenn sie ausschließlich für einen anderen Betriebsteil einer mehrgliedrigen oder gemischten Einrichtung arbeiten.

Bei Datenlieferungen für mehrere Pflegeeinrichtungen

ist das Personal auf die einzelnen Einrichtungen zu verteilen. Dabei bitte beachten: Personen, die in mehreren Einrichtungen übergreifend tätig sind, sollen der Einrichtung zugeordnet werden, bei der sie den **überwiegenden** Teil ihrer Tätigkeit ausüben. Jede Person ist so in der Gesamtdatenlieferung zu mehreren Pflegeeinrichtungen nur einmal vorhanden.

3 Geschlecht

Unter „divers“ oder „ohne Angabe“ werden nach dem Personenstandsgesetz (§ 22 Absatz 3) im Geburtenregister Personen geführt, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden.

4 Beschäftigungsverhältnis

(Siehe Schlüssel A auf dem Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand)

Die Art des Beschäftigungsverhältnisses zur Einrichtung ist nach Schlüssel A zu signieren. Es gelten folgende Definitionen:

Vollzeitbeschäftigt sind Personen, deren vertragliche Arbeitszeit der betriebsüblichen Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte entspricht.

Teilzeitbeschäftigt sind Personen, in deren Arbeitsvertrag nur eine kürzere als die betriebsübliche Wochenarbeitszeit vorgesehen ist. Dabei sind geringfügig Beschäftigte (556-Euro-Job (Regelungsstand 2025)) separat zu erfassen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 556 Euro nicht übersteigt.

Bitte beachten:

Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen sind beim Beschäftigungsverhältnis nicht unter vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt zuzuordnen. Sie sind vielmehr separat als „Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in“ auszuwählen. Auch „Helfer/-in im Freiwilligen Sozialen Jahr“ bzw. „im Bundesfreiwilligendienst“ sowie „Praktikant/-in außerhalb einer Ausbildung“ sind separat auszuwählen.

Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen

Es werden **Auszubildende** und **(Um-)Schüler/Schülerinnen** erfasst, die zum 15.12. in dem ambulanten Pflege-/Betreuungsdienst beschäftigt sind, die also in einem beruflichen Ausbildungsverhältnis zum Dienst stehen und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen. Dies schließt auch Personen ein, die in diesem Rahmen **umgeschult** werden.

Zu den Auszubildenden und (Um-)Schüler/Schülerinnen zählen **zum Beispiel**

- Schüler/Schülerinnen, bei denen die Einrichtung (bzw. deren Träger) nach Ausbildungsvertrag der Träger der praktischen Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann ist. Dies umfasst auch dual nach dem Pflegeberufegesetz Studierende (Pflegestudium) mit entsprechendem Vertrag,
- Auszubildende, die mit der Einrichtung ein durch Berufsausbildungsvertrag begründetes Berufsausbildungsverhältnis im Bereich der Hauswirtschaft geschlossen haben,
- auch Auszubildende des Verwaltungsbereichs, die einen Ausbildungsvertrag mit der Einrichtung aufweisen.

Es werden somit auch Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen erfasst, die am 15.12. in der **Berufsschule bzw. Schule des Gesundheitswesens** ausgebildet werden oder einen Teilabschnitt der praktischen Ausbildung in einer anderen Einrichtung absolvieren und daher an diesem Tag nicht in der Einrichtung tätig sind (mit denen aber grundsätzlich zum 15.12. ein Vertragsverhältnis besteht).

Nicht erfasst werden hingegen Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die zum 15.12. mit einer anderen Einrichtung (z.B. Pflegeheim oder auch Krankenhaus) ein Ausbildungsverhältnis haben und in ihrer Einrichtung nur einen Teilabschnitt der praktischen Ausbildung absolvieren. Auch Praktika im Rahmen eines Studiums werden an dieser Stelle nicht erfasst (siehe Praktika außerhalb einer Ausbildung).

Personen, die in der Einrichtung ausgebildet werden und dort parallel (z.B. **berufsbegleitende** Ausbildung in der Einrichtung) vollzeit- bzw teilzeitbeschäftigt sind, sollen – für Zwecke der Statistik – als Auszubildende bzw. (Um-)Schüler/Schülerinnen erfasst werden.

Zu den **Praktika außerhalb einer Ausbildung** gehören zum Beispiel:

- Vorpraktika, die vor Beginn der Ausbildung in der Einrichtung absolviert werden,
- Praktika zur allgemeinen Berufsorientierung zum Beispiel von Schülern/Schülerinnen allgemeinbildender Schulen,
- Praktika im Rahmen eines Studiums.

5 Vertraglich vereinbarte Wochenstunden

Anzugeben ist die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit der Beschäftigten in Stunden, gegebenenfalls mit einer gerundeten Nachkommastelle. Auch bei Auszubildenden und (Um-)Schüler/Schülerinnen sind die vertraglich vereinbarten Wochenstunden anzugeben. Praxiseinsätze bei anderen Einrichtungen oder der schulische Unterricht sollen **nicht** anteilig herausgerechnet werden.

6 Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI

(Siehe Schlüssel B auf dem Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand)

Bei Beschäftigten, die für den Pflege-/Betreuungsdienst aber auch für andere Betriebsteile (z.B. häusliche Krankenpflege, Pflegeheim) arbeiten, ist durch die Auswahl der richtigen Ziffer nach dem Schlüssel B anzugeben, mit welchem **Anteil** sie für den **Pflege-/Betreuungsdienst** arbeiten. Dabei genügen sorgfältige Schätzungen. Als Schätzgrundlage können die Buchführungsunterlagen dienen. So muss nach der Pflege-Buchführungsverordnung eine Kosten- und Leistungsrechnung für jede Pflegeeinrichtung die Ermittlung und Abgrenzung der einzelnen Betriebszweige ermöglichen, so dass in diesem Fall die verursachungsgerechte Abgrenzung der Personalkosten hilfreich für eine anteilige Zuordnung des Personals auf den Dienst nach SGB XI herangezogen werden kann. Soweit die Pflegeeinrichtungen von den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung zur Kosten- und Leistungsrechnung befreit sind oder werden, haben sie eine vereinfachte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu führen, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht; hieraus kann ebenfalls eine Personalzuordnung abgeleitet werden.

Hinweis:

Die Angaben zum Arbeitsanteil unterscheiden sich somit inhaltlich von den Angaben zum Beschäftigungsverhältnis.

Beispiel 1

Eine staatlich anerkannte Altenpflegerin ist vollzeitbeschäftigt in einem Pflegedienst, der ambulante Pflegeleistungen nach SGB XI und zusätzlich häusliche Krankenpflege aufgrund § 37 SGB V erbringt (Mischeinrichtung). Die Altenpflegerin ist Pflegedienstleiterin und ungefähr 80 % der wöchentlichen Arbeitszeit für den Bereich der Pflege nach SGB XI und etwa 20 % der Arbeitsleistung für die häusliche Krankenpflege tätig.

In diesem Fall ist als „Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI“ die **Signierziffer 2** (75 % bis unter 100 %) einzutragen.

Beispiel 2

Eine teilzeitbeschäftigte (z.B. 25 Stunden) Altenpflegehelferin ist ebenfalls in dem vorgenannten Pflegedienst beschäftigt. Diese verbringt ihre Arbeitszeit vollständig mit Pflegeleistungen nach SGB XI.

In diesem Fall ist als „Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI“ die **Signierziffer 1** (100 %) einzutragen. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Altenpflegehelferin nur teilzeitbeschäftigt ist, da der Arbeitsanteil für den Pflegedienst unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis anzugeben ist.

Beispiel 3

Eine vollzeitbeschäftigte Krankenschwester ist in einer mehrgliedrigen Mischeinrichtung tätig. In dieser Einrichtung gibt es einen nach dem SGB XI zugelassenen Pflegedienst und ein zugelassenes Kurzzeitpflegeheim (mehrgliedrige Einrichtung). Außerdem wird hier häusliche Krankenpflege aufgrund § 37 SGB V geleistet (Mischeinrichtung). Dabei teilt sich ihre Arbeitszeit wie folgt auf:

Für Leistungen nach SGB XI im

Pflegedienst	ca. 11 Std. = 29 %
Kurzzeitpflegeheim	ca. 23,5 Std. = 61 %

Für Leistungen nach SGB V im

Pflegedienst	ca. 4 Std. = 10 %
---------------------	-------------------

In diesem Fall ist als „Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI“ die **Signierziffer 4** (25 % bis unter 50 %) einzutragen. Hier ist **nur der Arbeitsanteil für den Pflegedienst** und nicht auch noch der für das Kurzzeitpflegeheim einzutragen, obwohl beide nach dem SGB XI zugelassene Einrichtungen sind.

Auch für das für Hilfen bei der Haushaltsführung, in der Verwaltung, Geschäftsführung und im sonstigen Bereich

tätige Personal ist der Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst (nach SGB XI) anzugeben.

Beispiel 4

Ein Sachbearbeiter in der Verwaltung ist teilzeitbeschäftigt, in einem Pflegedienst, der ambulante Pflegeleistungen nach SGB XI und zusätzlich häusliche Krankenpflege aufgrund § 37 SGB V erbringt (Mischeinrichtung). Der Sachbearbeiter ist ungefähr 60 % seiner Arbeitszeit von 15 Stunden für den Bereich der Pflege nach SGB XI und etwa 40 % der Arbeitsleistung für das Angebot der häuslichen Krankenpflege tätig. In diesem Fall ist als „Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI“ die **Signierziffer 3** (50 % bis unter 75 %) einzutragen.

7 Überwiegender Tätigkeitsbereich für den Pflege-/Betreuungsdienst nach SGB XI

Für jede für den Pflege-/Betreuungsdienst arbeitende Person nach **SGB XI** ist der überwiegende Tätigkeitsbereich im Dienst anzukreuzen. Der Begriff „überwiegender Tätigkeitsbereich“ meint dabei nicht unbedingt, dass hier über 50 % der Arbeitszeit abgeleistet werden, sondern dass es im Dienst keinen anderen Tätigkeitsbereich gibt, in dem die betreffende Person mehr arbeitet.

Bei der Feststellung des überwiegenden Tätigkeitsbereichs sind nur die Leistungen für den Dienst nach SGB XI zum Vergleich heranzuziehen.

Beispiel 5

Eine vollzeitbeschäftigte Krankenschwester aus vorgenanntem „Beispiel 3 – Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI“ mit einem Arbeitsanteil von 29 % im Pflegedienst ist in folgenden Arbeitsbereichen tätig:

Körperbezogene Pflege	ca. 15 %
Hilfe bei der Haushaltsführung	ca. 5 %
Sonstiger Bereich	ca. 9 %

Bei „**überwiegender Tätigkeitsbereich**“ ist „Körperbezogene Pflege“ anzukreuzen, da die Krankenschwester mit 15 % mehr in der Körperbezogenen Pflege arbeitete als in irgendeinem anderen Bereich des Dienstes.

Für die einzelnen Tätigkeitsbereiche gelten folgende Definitionen:

- Die **Pflegedienstleitung** umfasst die Wahrnehmung von Aufgaben, die mit der Übernahme der pflegerischen Gesamtverantwortung in einer Pflegeeinrichtung zwingend verbunden sind. Im Rahmen der Statistik sind bei den **ambulanten Betreuungsdiensten** hier ebenfalls die Personen zuzuordnen, die ebenfalls Aufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Betreuungsleistungen wahrnehmen.
- **Körperbezogene Pflege** erfolgt insbesondere im Bereich der
 - Mobilität (z. B. Positionswechsel im Bett, Halten einer stabilen Sitzposition, Umsetzen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen) und
 - Selbstversorgung (z. B. Waschen, Duschen und Baden, An- und Auskleiden, mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken, Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls).
- **Körperbezogene Pflege** erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben nur durch ambulante Pflegedienste (§ 71 Absatz 1 und 1a SGB XI).
- **Pflegerische Betreuung**
Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere
 - bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,

- bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie
- durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung (§ 36 Absatz 2 Satz 3 SGB XI).
- Die **Hilfe bei der Haushaltsführung** umfasst z. B. folgendes: Einkaufen für den täglichen Bedarf, Zubereitung einfacher Mahlzeiten, Aufräum- und Reinigungsarbeiten einschließlich Wäschepflege, Nutzung von Dienstleistungen, Umgang mit finanziellen und Behördenangelegenheiten (§ 18a Absatz 3 Satz 4 SGB XI).
- Unter „**Verwaltung, Geschäftsführung**“ sind die Personen einzutragen, die – mit Ausnahme der Verantwortung für den Pflegebereich – überwiegend die kaufmännischen, planerischen und organisatorischen Aufgaben der Pflegeeinrichtung wahrnehmen.
- Zum „**sonstigen Bereich**“ zählen alle diejenigen Tätigkeiten, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können (z. B. Personen, die überwiegend haustechnische Arbeiten ausüben).

8 Berufsabschluss bzw. angestrebter Berufsabschluss

(Siehe Schlüssel C auf dem Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand)

Bei **Auszubildenden** und **(Um-)Schüler/Schülerinnen** ist der durch die Ausbildung **angestrebte Berufsabschluss** anzugeben, indem die entsprechende Ziffer aus dem Schlüssel C eingetragen wird. **Ansonsten** ist für jede beschäftigte Person der **vorhandene Berufsabschluss** anzugeben. Wenn Beschäftigte über mehrere Berufsabschlüsse verfügen, so richtet sich die Frage auf die höchste (im Zweifelsfall: die letzte) pflegerelevante Qualifikation.

Sofern die Ausbildung „Altenpflegehelfer und Altenpflegehelferin“ ohne staatliche Anerkennung abgeschlossen wurde, ist die Ziffer 16 (sonstiger pflegerischer Beruf) einzutragen. Personen, die nicht einem besonders aufgeführten Berufsabschluss zugeordnet werden können, sind entweder mit der Ziffer „16 – sonstiger pflegerischer Beruf“ oder mit „19 – sonstiger Berufsabschluss“ zu signieren. Unter letzterem sind auch Ärzte/Ärztinnen und Arzthelfer/Arzthelferinnen aufzunehmen.

Personen mit dem Berufsabschluss „Gesundheits- und Krankenpfleger/Krankenpflegerin“ sind der Ziffer 03 (Krankenpfleger, Krankenschwester) zuzuordnen. Der Abschluss „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenpflegerin“ wird mit Ziffer 05 (Kinderkrankenpfleger, Kinderkenschwester) erfasst.

Die **Pflegefachfrau** bzw. der **Pflegefachmann** (Ziffer 21) nach dem Pflegeberufegesetz ist separat zu erfassen. Hier werden auch Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen zugeordnet, die statt der generalistischen Ausbildung in diesem Rahmen einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erwerben wollen. Die bisher im Alten- und im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen werden seit 2020 in dem neuen Pflegeberuf zusammengeführt.

Dual nach dem Pflegeberufegesetz Studierende (Pflegestudium) mit Ausbildungsvertrag in der Einrichtung sind beim angestrebten „Abschluss einer pflegewissenschaftlichen Ausbildung an einer Fachhochschule oder Universität“ (Ziffer 15) zuzuordnen.

Bei „**Auszubildenden und (Um-)Schüler/-innen**“ werden die angestrebten Abschlüsse „Altenpflegerin und Altenpfleger“, „Gesundheits- und Krankenpfleger / Krankenpflegerin“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger / Kinderkrankenpflegerin“ daher nicht mehr ausgewiesen. Bei den anderen

Beschäftigten ist die Angabe der bisherigen Berufsabschlüsse wie „Altenpfleger/Altenpflegerin“ weiterhin möglich.

Gesundheits- und Pflegeassistenten sind bei den Altenpflegehelfern/Altenpflegehelferinnen (Ziffer 02) zu erfassen.

Zu den Abschlüssen im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe (Ziffer 11) zählen z.B. Masseure/Masseurinnen, Heilpraktiker/Heilpraktikerinnen, Rettungsassistenten/Rettungsassistentinnen, Diätassistenten/Diätassistentinnen.

Unter sozialpädagogischem/sozialarbeiterischem Berufsabschluss (Ziffer 12) sind Diplom-Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen oder Diplom-Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen zu verstehen, die eine Ausbildung an Fachhochschulen, Gesamthochschulen, Wissenschaftlichen Hochschulen, Universitäten oder Berufsakademien absolviert haben und einen Abschluss mit dem Titel „Diplom-Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin“ oder „Diplom-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin“ erlangt haben oder diesen gleichgestellt sind.

Sonstige pflegerische Berufe (Ziffer 16) können z.B. Haus- und Familienpflegehelfer/Familienpflegehelferinnen, Familienbetreuer/Familienbetreuerinnen, Schwesternhelfer/Schwesternhelferinnen sein. Ebenso gehören hierzu die Altenpflegehelfer/Altenpflegehelferinnen, die keinen staatlich anerkannten Abschluss haben.

Auch die abgeschlossene Qualifikation zur zusätzlichen Betreuungskraft (Betreuungsassistent/Betreuungsassistentin) wird – für Zwecke der Statistik – hier erfasst.

9 Ausbildungsjahr

Es ist das Ausbildungsjahr zum 15.12. anzugeben. Angaben sollen hier nur für Auszubildende bzw. (Um-)Schüler/Schülerinnen erfolgen.

Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die ihre Ausbildung in diesem Jahr begonnen haben und bei denen eine vorhandene allgemeine oder berufliche Vorbildung (z.B. Abitur, Berufsgrundbildungsjahr, Berufsfachschule) als erstes Jahr der Berufsausbildung **angerechnet** wurde, sollen im zweiten Ausbildungsjahr nachgewiesen werden.

Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die nach nicht bestandener Abschlussprüfung ihre Berufsausbildung fortgesetzt haben (**Wiederholer**), werden grundsätzlich dem Ausbildungsjahr zugeordnet, das zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung vorlag.

Für Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die ihre Ausbildung in **Teilzeit** absolvieren, soll das Ausbildungsjahr einer entsprechenden Vollzeitausbildung angegeben werden.

Sollte in anderen (Ausnahme-)Fällen regulär ein 4. (oder mehr) Ausbildungsjahr/-e vorliegen, so soll das 3. Ausbildungsjahr signiert werden.

10 Umschulung

Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

Angaben sollen hier nur für Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen erfolgen.

11 Pflegebedürftige (Verträge) am 15.12.

In die Erhebung sind nur diejenigen von ihrem Pflege-/Betreuungsdienst ambulant versorgten Personen einzubeziehen, die **Pflegesachleistungen** (einschließlich pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung sowie häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson) nach dem **SGB XI** erhalten und mit denen am **15.12.** ein Pflegevertrag (§ 120 SGB XI) hierüber besteht. (Sofern Ihr Dienst (noch) keine förmlichen Pflegeverträge mit den Pflegebedürftigen abgeschlossen hat, besteht – für Zwecke der Statistik – ein Vertragsverhältnis auch durch verabredete Pflege-/Betreuungseinsätze. Dies gilt auch für die Verhinderungspflege.)

Generelle Voraussetzung ist die Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegegraden 1 bis 5. Zu erfassen

sind entsprechend auch Personen mit dem **Pflegegrad 1**, die Leistungen der ambulanten Pflege-/Betreuungsdienste im Sinne des § 36 SGB XI erhalten (Leistung bzw. Entlastungsbetrag nach § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 SGB XI). Die Angaben sind für jeden Pflegebedürftigen einzeln aufzulisten.

Nicht zu erfassen sind:

- Pflegegeldempfängerinnen bzw. Pflegegeldempfänger, bei denen der Pflege-/Betreuungsdienst lediglich Visiten nach § 37 Absatz 3 SGB XI abgestattet hat,
- Pflegebedürftige, die zum 15.12. **stationäre Kurzzeitpflege** erhalten,
- Versicherte in der sozialen und privaten Pflegeversicherung, deren **Antrag** auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit **abgelehnt** worden ist oder die **keinen Antrag** gestellt haben und somit keine entsprechenden Leistungen erhalten, obwohl sie Hilfebedarf haben,
- Empfängerinnen bzw. Empfänger von anderen Sozialleistungen, wenn die Leistungen aus der Pflegeversicherung nach dem SGB XI nicht erbracht werden (z.B. Empfängerinnen bzw. Empfänger von Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V; Empfängerinnen bzw. Empfänger von Leistungen aufgrund des SGB XII, die keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI voraussetzen oder bei denen ein Anspruch nach dem SGB XI nicht besteht; Empfängerinnen bzw. Empfänger von Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XIV, aus der gesetzlichen Unfallversicherung und aus öffentlichen Kasen aufgrund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge),
- Pflegebedürftige, die von dem Pflege-/Betreuungsdienst **ausschließlich** Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag (45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI) erhalten und
- Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, die vom ambulanten Pflege-/Betreuungsdienst **ausschließlich** ambulante Entlastungsleistungen erhalten (Entlastungsbetrag nach § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 SGB XI). Dies ist aus systematischen Gründen erforderlich.

12 Grad der Pflegebedürftigkeit

Da Pflegebedürftige genau einem Pflegegrad zugeordnet werden, ist auch nur ein Eintrag möglich, um die Frage nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit zu beantworten. Es zählt der am Stichtag bewilligte Pflegegrad.

13 PLZ (Wohnort)

Erfasst wird der Wohnort des ambulanten Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin. Anzugeben ist die Postleitzahl.